

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0110/2009
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Rossow

Datum:	11.06.2009
Aktenzeichen:	10.2401

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	25.06.2009							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Besetzung des Eigenbetriebsausschuss Wohnungswirtschaft

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Besetzung des Eigenbetriebsausschusses
Wohnungswirtschaft der Gemeinde Barleben auf Vorschlag der Fraktionen:

Mitglied

Name, Vorname

Fraktion

Stellvertreter

Bernhard Niebuhr
Sigmar Thorun
Johannes Könitz
Roland Eckl
Reinhard Lüder
Rico Gagelmann

FDP
FDP
Freie Wähler
CDU
SPD/BBB
DIE LINKE

Rainer Schwerdtner
Wilfried Büchner
Dr. Edgar Appenrodt
Karl-Heinz Ölze
Michael Lange
Klaus Fischer

K e i n d o r f f

Siegel

Sachverhalt

Ausschüsse des Gemeinderates nach § 45 GO LSA

- (1) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 48 Abs. 2 berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen.

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 46 GO LSA

- (1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Gemeinderat festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zu ziehen hat.
- (2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die im Dienste der Gemeinde stehen, dürfen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören.
- (4) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 8 Eigenbetriebsgesetz bestimmt:

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) zu bilden.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den nach Maßgabe des § 46 GO LSA zu bestimmenden Mandatsträgern sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Die Zahl der Beschäftigten darf jedoch ein Drittel aller Mandatsträger des Betriebsausschusses nicht übersteigen. Das Nähere bestimmt die Betriebssatzung. Bei Eigenbetrieben mit weniger als fünf Beschäftigten kann auf einen Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss verzichtet werden. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr namentlich bestimmter Vertreter oder eine von ihm oder ihr namentlich bestimmte Vertreterin ist stimmberechtigter Vorsitzender oder stimmberechtigte Vorsitzende des Betriebsausschusses.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben sieht im § 5 Abs. 1 die Bildung des Eigenbetriebsausschuss Wohnungswirtschaft als beschließenden Ausschuss vor. Gemäß Abs. 3 besteht der beschließende Ausschuss aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister, der entsprechend dem Absatz 5 gleichzeitig der Vorsitzende des Eigenbetriebsausschusses ist.

Rechtsgrundlage

§§ 45, 46, 47 GO LSA, § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben und § 8 EigBG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

☐ JA

☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

betreffende
Buchungsstelle

☐ JA

☐ NEIN

☐ JA

☐ NEIN